

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

24. Jahrgang

Nr. 23

21.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan XI 2A 1. Änderung – Unterbacher Straße / Am Maiblümchen – (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren)	2
Satzung zur 21. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 14.11.2019	4
Öffentliche Zustellung	8

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen
Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan XI 2A
1. Änderung – Unterbacher Straße / Am Maiblümchen –
(Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren)**

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Stadt Erkrath beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XI 2A 1. Änderung – Unterbacher Straße – gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der aktuell gültigen Fassung für das im Übersichtsplan vom 17.09.2018 im Maßstab 1:1000 schwarz umrandete Gebiet an der Straße Am Maiblümchen.

Der Rat der Stadt Erkrath beschließt den Bebauungsplan Nr. XI 2A 1. Änderung – Unterbacher Straße – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzustellen.

Zur besseren Verständlichkeit soll der Titel des Bebauungsplans in XI 2A 1. Änderung – Unterbacher Straße / Am Maiblümchen – geändert werden. Dies wird im weiteren Verfahren im Rahmen des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung bereinigt.

In seiner Sitzung am 09.10.2018 hat der zuständige Ausschuss die Durchführung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Nachnutzung und Nachverdichtung des städtischen Grundstücks Am Maiblümchen 41 zu schaffen. Nach Abriss des Bestandsgebäudes ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses im geförderten Wohnungsbau beabsichtigt.

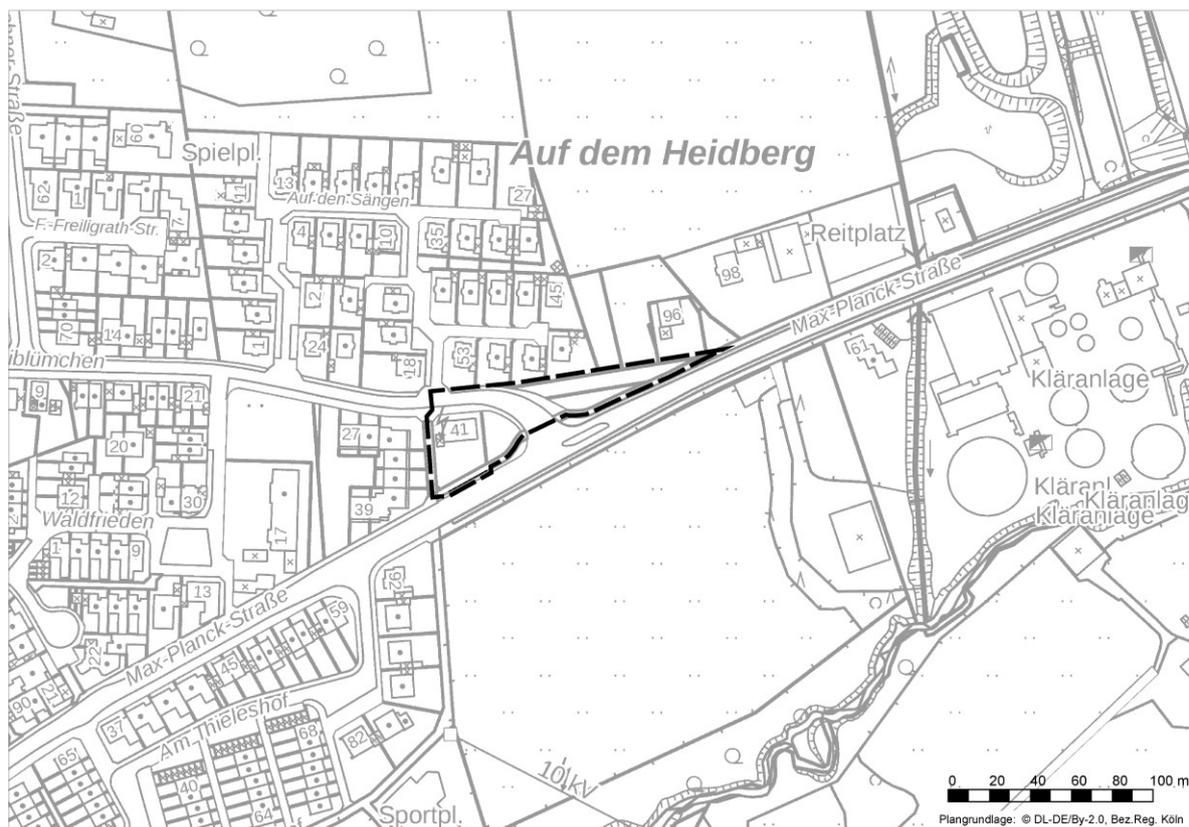
Die Fläche des Grundstücks Am Maiblümchen 41, auf dem ehemals eine Obdachlosenunterkunft untergebracht war, befindet sich derzeit nicht mehr in Benutzung. Der Bebauungsplan dient daher im Sinne der Innenentwicklung der Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung des städtischen Grundstücks. Die zulässige Grundfläche liegt mit etwa 2.740 m² Fläche deutlich unterhalb des im § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten Schwellenwertes von 20.000 m². Die Ausschlusskriterien für das Verfahren sind nicht betroffen. Gemäß § 13a BauGB kann der Bebauungsplan daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1

BauGB abgesehen wird (gem. § 13a Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 Nr. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB berichtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans XI 2A 1. Änderung – Unterbacher Straße / Am Maiblümchen – liegt im Stadtteil Unterfeldhaus. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Straße Am Maiblümchen sowie die Grundstücke an der Straße Auf den Sängen mit den Hausnummern 47 bis 53 und dem Grundstück an der Max-Planck-Straße 96,
- im Osten durch die Max-Planck-Straße,
- im Süden durch die Max-Planck-Straße und
- im Westen durch den Fußweg zwischen den Grundstücken der Straße Am Maiblümchen mit den Hausnummern 27 bis 29 und 41.

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden zur Einsicht

in der Zeit vom 25.11.2019 bis einschließlich 23.12.2019

beim Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit **Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr**) bereit gehalten. Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannter Dienststelle vorgebracht oder eingereicht werden.

Die vorliegenden Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkraht.de/> und dem Menüpunkt Wirtschaft & Bauen / Bauen · Planen / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren eingesehen werden.

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt der Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung auch telefonisch unter der Rufnummer 0211 2407-6101 oder -6117. Zudem besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Auskunft und Erörterung zu vereinbaren.

Barrierefreiheit: Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

Erkrath, den 20.11.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 21. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 14.11.2019

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S.212ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgende 21. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.1995 in der Fassung der **20. Änderung** vom 18.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

3. Für die Nutzung von Biotonnen je Grundstück wird eine Biotonnengebühr erhoben, wenn mehr als 240 l Biovolumen und das Biovolumen mehr als das Dreifache das Restmüllvolumen des Grundstücks übersteigt. Die Biotonnengebühr errechnet sich aus den Kosten der Bioabfallsammlung je Liter Biovolumen und beträgt 0,41 € je Liter.

- (2) Die Einheitsgebühr pro Liter Gefäßvolumen des Restmüllgefäßes beträgt: 1,38 €. Daraus ergeben sich die folgenden Gebührensätze, die um eine Teilbarkeit durch 12 (Monate) zu erreichen, gerundet sind.

1.	bei 14-täglicher Entleerung einschließlich der Gestellung des Gefäßes für einen:	in €/Jahr
40 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	55,32
40 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	52,56
40 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	49,68
60 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	82,92
60 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	78,84
60 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	74,64
80 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	110,64
80 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	105,12
80 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	99,48
120 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	165,96
120 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	157,68
120 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	149,28
240 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	331,92
240 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	315,36
240 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	298,68
2.	Mit Gestellung des Abfallbehälters bei:	
0,77 cbm	Müllgroßbehälter 1 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	2.141,16
0,77 cbm	Müllgroßbehälter 14-tägliche Entleerung ohne Abschlag	1.076,16

0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	4.271,28
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	543,60
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	2.034,72
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	1.022,88
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	4.058,28
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	516,96
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	1.928,16
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	969,60
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	3.845,28
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	490,32
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	3.054,12
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Abschlag	1.532,52
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	6.097,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	771,84
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	2.901,96
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	1.456,44
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	5.792,76
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	733,80
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	2.749,80
1,1	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung	

cbm		mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	1.380,36
1,1	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung	
cbm		mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	5.488,44
1,1	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung	
cbm		mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	695,76
3.	Gebührenpflichtiges Biotonnenvolumen einschließlich der Ge- stellung des Gefäßes	bei 120 Liter	49,20
	Gebührenpflichtiges Biotonnenvolumen einschließlich der Ge- stellung des Gefäßes	bei 240 Liter	98,40
4.	pro 70 l Restmüllsack einschließlich Abfuhr (Im Ladenverkauf)		3,72
5.	Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Sat- zung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erkrath		
	pro 70 l Restmüllsack ohne Abschlag		3,72
	pro 70 l Restmüllsack mit Abschlag für Eigenkompostierung		3,24
6.	Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgroßbehälter		58,44
	<i>Neu eingefügt:</i>		
7.	Zusatzleistungen		
	Aufpreis für Deckel in Deckel je Vierradtonne		5,40
	Aufpreis Vollservice je Zweiradtonne		309,40

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtli-

che Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 14.11.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuvorauszahlungsbescheid vom 11.11.2019 für das Veranlagungsjahr 2019 an Herrn Birol Tay, Sandheider Straße 121, 40699 Erkrath, Kassenzeichen 20.06531.5 kann nicht zugestellt werden. Der Geschäftsführer Herr Birol Tay ist unbekannt verzogen.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.03.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am 21.11.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Abteilung Abgaben und Forderungen, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 17.12.2019.

Erkrath, den 19.11.2019

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Fischer

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.